

infobrief 21/09

Freitag, 25. September 2009

BR / AT

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Zinsanpassung, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Sparbuch

1 Sachverhalt

Ein Verbraucher hatte im Jahr 1992 ein Sparbuch mit 3-monatiger Kündigungsfrist angelegt und mit der Sparkasse folgende Zusatzvereinbarung getroffen:

„Die Spareinlage wird mit einem Zuschlag von 2 % über dem jeweils im Kassenraum bekanntgemachten Zinssatz verzinst.“¹

Bis Mitte des Jahres 2009 wurde diese Vereinbarung seitens der Sparkasse auch eingehalten. Der Verbraucher erhielt als Verzinsung „den Basiszinssatz plus 2 %“.

Zum 01.07.2009 legte die Sparkasse den Basiszinssatz für Spareinlagen mit Zusatzzinsvereinbarung neu fest. Demnach beträgt der Basiszinssatz bei Verträgen, die bis zum 05.07.1993 geschlossen wurden, 0,00 %. Für danach geschlossene Verträge beträgt der Basiszinssatz 0,25 %. Der Verbraucher sieht darin eine nicht zu rechtfertigende Schlechterstellung und einen Vertragsbruch.

2 Stellungnahme

Im Hinblick auf die kürzlich ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung zu variablen Zinsanpassungsklauseln stellt sich zunächst die Frage, ob die Sparkasse in dieser Form mit variablen Zinssätzen arbeiten darf. Darüber hinaus ist fraglich, ob die Bank von unterschiedlichen Basiszinssätzen ausgehen darf.

¹ Gemeint sind wohl 2%-Punkte.

2.1 Variable Zinsanpassungsklauseln

Variable Zinsanpassungsklauseln räumen der Bank bzw. Sparkasse bei Dauerschuldverhältnissen in der Regel das Recht ein, die Zinssätze einseitig festzulegen. Die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin hat in ihren allgemeinen Bedingungen für den Sparverkehr unter Nr. 3.1 normiert:

„Soweit nichts anderes vereinbart ist, vergütet die Sparkasse den Kunden den von ihr jeweils durch Aushang im Kassenraum bekannt gegebenen Zinssatz. Für bestehende Spareinlagen tritt eine Änderung des Zinssatzes, unabhängig von einer Kündigungsfrist, mit der Änderung des Aushangs in Kraft, sofern nichts anderes vereinbart ist.“

Diese Regelung hat ihre Grundlage in Nr. 16 der AGB-Sparkassen, wo es in Satz 2 heißt:

„Einlagen werden mit dem jeweiligen, von der Sparkasse für Einlagen dieser Art festgesetzten und durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz verzinst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.“

Grundsätzlich kommt ein Vertrag nur wirksam zustande, wenn sich die Vertragsparteien über alle wesentlichen Bestandteile, also hier vor allem über den Zinssatz, einigen. Von diesem Grundsatz kann gem. § 315 BGB abgewichen werden und die Leistung in das Ermessen einer Vertragspartei gestellt werden. Die Gefahr der Übervorteilung des Vertragspartners ist in diesen Fällen besonders groß. Deshalb sind solche variablen Preis- und Zinsanpassungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zum Schutz der Verbraucher gem. §§ 308 Nr. 4, 307 BGB nur eingeschränkt möglich.

2.1.1 Anpassungsklauseln im Kreditgeschäft

Ausgangspunkt für die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu variablen Zinsanpassungsklauseln in den AGB der Banken waren die Kreditverträge.² In Nr. 17 II 1 AGB-Banken wurde die Regelung der Zinsen/Entgelte folgendermaßen festgelegt:

„Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z.B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbarem billigen Ermessen festgelegt und geändert.“

² Az.: III ZR 195/84 (BGHZ 97,212), ID 19020.

Mit Urteil vom 21.04.2009 erklärte der BGH³ diese Klausel auch im Hinblick auf das enthaltene Zinsänderungsrecht für unwirksam. Die Klausel benachteilige die Bankkunden in unzumutbarer Weise, weil aus der Formulierung nicht hervorgehe, welche Kriterien für die Zinsfestsetzung entscheidend seien. Die Begriffe „Berücksichtigung der Marktlage“ und „Veränderung des allgemeinen Zinsniveau“ seien zu unbestimmt und verhinderten das Nachvollziehen bzw. Überprüfen einer Zinsänderung. Der Kunde könne aufgrund der fehlenden Angabe von Vergleichsparametern nicht einschätzen, ob eine Zinserhöhung rechtmäßig aufgrund gestiegener Refinanzierungskosten erfolge oder ob die Bank die Zinsen ohne äußeren Anlass rechtswidrig zwecks Gewinnsteigerung erhöhe.

Aufgrund dieses Urteils hat die Sparkasse Mecklenburg-Schwerin einen fett gedruckten Hinweis auf das Deckblatt ihres Preis- und Leistungsverzeichnisses gesetzt, wonach die Klausel in Nr. 17 II 1 AGB-Sparkassen mit Wirkung vom 21.04.2009 an gegenüber Verbrauchern nicht mehr verwendet wird.

2.1.2 Weiterentwicklung der Rechtsprechung auf langfristige Einlagen

Die BGH-Entscheidung über die variable Anpassung von Entgelten ist auf die Zinszahlungen von Einlagen nicht direkt übertragbar. Für die in diesem Fall interessante Nr. 16 der AGB-Sparkassen, die das Zinsanpassungsrecht der Sparkassen im Einlagengeschäft normiert, gibt es keinen Hinweis in der genannten BGH-Entscheidung. Nr. 16 der AGB Sparkassen lautet üblicherweise:

16. Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Einlagen werden mit dem jeweiligen, von der Sparkasse für Einlagen dieser Art festgesetzten und durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz verzinst, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Daraus folgt in Verbindung mit Nr. 3.1 der Bedingungen für den Sparverkehr, dass die Sparkasse weiterhin davon ausgeht, dass sie die Zinssätze für Spareinlagen einseitig durch Aushang im Kassenraum festlegen und verändern darf.

Das ist zunächst einmal erstaunlich, weil in dieser Klausel überhaupt keine Hinweise darauf enthalten sind, welche Kriterien für eine Zinsänderung ausschlaggebend sein dürfen. Während in § 17 II 1 AGB-Sparkassen zumindest auf die „Marktlage“ oder das „allgemeine Zinsniveau“

³ AZ: XI ZR 78/08, ID: 43508

Bezug genommen wird, behält sich die Bank bei der Festsetzung des Einlagenzinses nach Nr. 16 völlig frei, den Einlagenzins nach eigenem Ermessen jederzeit frei zu verändern.

Wäre die Interessenlage der Bankkunden beim Einlagengeschäft die gleiche wie beim Kreditgeschäft, spräche viel dafür, dass Nr. 16 der AGB-Sparkassen (und damit auch Nr. 3.1 der Sparbedingungen der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin) in Anlehnung an das oben genannte BGH-Urteil auch unwirksam ist.

Dies wird aber von den Gerichten⁴ bezweifelt. Da Sparkunden den Banken nicht derart existenziell „ausgeliefert“ seien wie Kreditkunden, könne eine Unzumutbarkeit hier nicht ohne weiteres angenommen werden. Anders als langfristig gebundene Kreditkunden könnten sich Sparkunden kurzfristig eine andere Anlageform suchen oder die Bank wechseln.

Da es aber auch kurzfristige Kredite gibt wie z.B. Dispokredite, ist die oben genannte Aussage letztlich zu pauschal. Dahinter steht allerdings der realistische und richtige Gedanke, dass ein Kreditkunde – im Gegensatz zum Sparkunden – in schwerwiegende Existenznöte kommen kann, wenn die Bank den Zinssatz beliebig erhöhen kann.

Der BGH hat am 17.02.2004 erstmals über die Wirksamkeit von variablen Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen entschieden.⁵ Er erklärte die Klausel

„Die Sparkasse zahlt am Ende eines Kalenderjahres den im Jahresverlauf durch Ausgang bekanntgegebenen Zins für das Combispar-Guthaben.“

für unwirksam gemäß § 308 Nr. 4 BGB. Dabei führte der BGH aus, dass sich aus der Fassung der Norm sowie aus dem das Vertragsrecht beherrschenden Rechtsgrundsatz der Bindung beider Vertragspartner an eine von ihnen getroffene Vereinbarung ergebe, dass gegen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die zugunsten des Verwenders ein Recht zur Änderung seiner Leistung vorsehe, die Vermutung der Unwirksamkeit spreche. Es sei daher Sache des Verwenders, diese Vermutung durch die Darlegung und gegebenenfalls den Nachweis der Zumutbarkeit zu entkräften. Dies setze eine Fassung der Klausel voraus, die nicht zur Rechtfertigung unzumutbarer Änderung dienen könne und erfordere im allgemeinen auch, dass für den anderen Vertragsteil zumindest ein gewisses Maß an Kalkulierbarkeit der möglichen Leistungsänderungen bestehe. Vorliegend sei dies nicht der Fall, weil die Bank die Zinsänderung ohne Bindung an irgendwelche Parameter des Kapitalmarktes vornehmen kann.

⁴ Az.: 16 U 197/02 OLG Düsseldorf (Hamm WM 2004, 319; Düss. NJW 04, 1532), ID: 33845.

⁵ Az.: XI ZR 140/03 (BGHZ 158,149), ID 33569.

Der BGH stellt darüber hinaus in seinen Urteilsgründen entscheidend darauf ab, dass es aufgrund des besonderen Prämienmodells bei diesem Sparvertrag für den Bankkunden sehr unvorteilhaft ist, wenn er den Sparvertrag kündigt. Der Kunde kann auf unverhältnismäßig große Zinssenkungen der Bank sinnvollerweise nicht mit einer grundsätzlich möglichen Kündigung des Sparvertrages reagieren, weil er dann die in Aussicht gestellten hohen Prämien zu Ende der Sparzeit verlieren würde. Diese beiden Komponenten – fehlende Vergleichsparameter am Kapitalmarkt und langfristige Bindung an den Vertrag – haben letztlich dazu geführt, dass der BGH die Klausel als unwirksam erachtet hat.

Trotz dieses Urteils hat der BGH in einem weiteren Urteil am 10.06.2008 entschieden, dass die Unwirksamkeit einer unbestimmten Zinsänderungsklausel in einem langfristigen Sparvertrag nicht dazu führt, dass der im Vertrag genannte Anfangszinssatz von der Bank für die gesamte Laufzeit geschuldet wird.⁶ Der BGH begründet dies damit, dass dem Kunden bei Vertragschluss klar war, dass ein variabler Zinssatz vereinbart wird und er deshalb keinen Anspruch darauf hat, so gestellt zu werden, als habe er einen festverzinslichen Vertrag geschlossen. Auf welchen Zinssatz der Kunde einen Anspruch hat, ließ der BGH bei dieser Entscheidung offen. Dies ist auch insgesamt sachgerecht, soweit der Kunde eine variable Verzinsung vertraglich vereinbaren wollte. Fraglich ist dann nur wie im Kreditgeschäft die Frage, welcher Referenzzinssatz anzuwenden ist.

2.1.3 Anwendbarkeit der Grundsätze auf kurzfristige Einlagen

Fraglich ist, ob die Rechtsprechung des BGH auch auf kurzfristige Spareinlagen übertragen werden kann und damit variable Zinsänderungsklauseln auch in diesem Anlagebereich gemäß § 308 Nr. 4 BGB unwirksam sind, soweit sie den Banken ein einseitiges Recht zur Änderung von Zinssätzen für Einlagen erlaubt, das zum Nachteil der Bankkunden ausgenutzt werden kann.

Der BGH hat sich in dem genannten Urteil zu Sparverträgen nicht ausdrücklich dazu geäußert, seine Rechtsausführungen aber seine Entscheidung an vielen Stellen des Urteils gerade mit der Langfristigkeit des Sparvertrages begründet. Dies spricht dafür, dass er Zinsänderungsklauseln bei kurzfristigen Spareinlagen grundsätzlich nicht als unwirksam erachten würde. Davon geht offensichtlich auch die Sparkasse Schwerin aus, da sie nur § 17 II 1 der AGB-Sparkasse für unanwendbar erklärt und nicht Nr. 16, der sich gerade auf das kurzfristige Einlagengeschäft bezieht. In der Literatur wird hingegen zum Teil von einer unmittelbaren Übertragbarkeit des

⁶ BGH WM 2008, 1493.

BGH-Urteils auf kurzfristige Spareinlagen ausgegangen.⁷ Grundsätzlich müsste unterschieden werden, ob es sich um Formen von Tagesgeldern handelt, in dem eine Preis- und Entscheidungsfindung theoretisch täglich erfolgt, oder um langfristig genutzte Spareinlagen, bei denen nur ein kurzfristiges Kündigungsrecht besteht. Bei langfristig genutzten Einlagen, die auch noch einen Bezug auf einen Referenzzinssatz haben, ist § 315 BGB ebenso anzuwenden wie auf Kredite. Eine spätere Änderung des Preis-/Leistungsgefüges zum Nachteil des Kunden darf nicht einseitig möglich sein.

Zum Teil wird in der Literatur auch vertreten, dass bei einer unwirksamen Klausel die Vereinbarung einer variablen Zinsanpassung an sich entfällt. Dies ist zum einen aus Verbrauchersicht gefährlich, weil dann Zinsen auf einem niedrigen Zinsniveau, wie wir es derzeit haben, eingefroren würden. Zum anderen entspricht es nicht den Willen der Parteien, die sich beim Vertragsschluss in der Regel einig darüber waren, eine variable Verzinsung zu vereinbaren. Bei Nichtigkeit der Zinsanpassungsklausel ist daher die Anpassung gem. § 315 BGB überprüfbar, wobei entsprechende öffentliche Referenzzinssätze, Anpassungsmargen und Anpassungsintervalle wie im Kreditbereich wie auch im Kreditbereich dabei zu beachten sind.

2.1.4 Ergebnis

Sollte die Zinsänderungsklausel auch hinsichtlich der hier in Rede stehenden kurzfristigen Spareinlage unwirksam sein, hätte die Sparkasse keine Basiszinsänderung auf 0,00% zu Lasten des Verbrauchers vornehmen dürfen.

Geht man hingegen von einer Wirksamkeit der Klausel im kurzfristigen Anlagebereich aus, durfte die Sparkasse eine Basiszinssenkung nach freiem Ermessen grundsätzlich jederzeit vornehmen, ohne dabei an einen Maßstab oder Referenzzinssatz gebunden zu sein.

2.2 Aufspaltung der „Basiszinssätze“ der Sparkasse

Fraglich bleibt unabhängig davon, ob die Sparkasse die „Basiszinssätze“ in dieser Form hat aufspalten durfte.

Der Begriff „Basiszinssatz“ ist zwar in § 247 BGB legaldefiniert, es handelt sich aber offenbar nicht um den Wert, der im Sparvertrag zugrunde gelegt wird. Der gesetzliche Basiszinssatz hat sich zum 01.07.2009 auf 0,12 % vermindert. Die Sparkasse Schwerin geht in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis vom 01.07.2009 aber von zwei unterschiedlichen Basiszinssätzen aus,

⁷ Vgl. Ausführungen in Burkiczak, BRK 2007, 190 ff. (192).

einmal von 0,00 % und einmal von 0,25 %. Damit kann es sich dabei nicht um den (einzigen) von der Deutschen Bundesbank bekanntgemachten Basiszinssatz handeln.

Aus der Unterscheidung der Begriffe „Basiszinssatz“ und „Zusatzzinssatz“ im Preisverzeichnis folgt vielmehr, dass der Basiszinssatz der Zinssatz ist, den die Bank bei normalen Sparbüchern mit 3-monatiger Kündigungsfrist ohne Zusatzvereinbarung bezahlt. Es handelt sich mithin um den Zinssatz, den die Bank für normale Sparbücher anbietet.

Aus der Vereinbarung „Basiszinssatz plus 2 %“ folgt, dass die Bank mit dem Verbraucher einen Vertrag geschlossen hat, wonach dessen Sparguthaben immer mit 2%-Punkten über dem jeweils aktuellen Basiszinssatz verzinst wird.

Die Auslegung des Vertrages gem. §§ 133, 157 BGB führt zu dem Ergebnis, dass der Verbraucher bei dieser Vertragsgestaltung immer um 2%-Punkte besser dastehen soll als der normale Sparer, der ein Sparbuch zur üblichen Verzinsung anlegt.

Es handelt sich dabei um eine vertragliche Vereinbarung, die - unabhängig von der oben ausgeführten Wirksamkeit variabler Zinsfestsetzungsklauseln - nicht einseitig änderbar ist. Denn die zusätzlichen 2%-Punkte sind nicht variabel sondern fest vereinbart. Und der Verbraucher hat auch keinen Einwand gegen die Zugrundelegung des aktuellen Basiszinssatzes. Gerade das möchte er ja erreichen. Die normalen Sparbücher werden ganz sicher nicht mit 0,00% verzinst.

Auch eine spätere Vertragsänderung, zu der es zwei übereinstimmender Willenerklärungen der Parteien bedarf, ist nicht zu erkennen.

Sehr merkwürdig ist allerdings, dass das Preisverzeichnis bei den Sparkonten (Seite 3 des Verzeichnisses) keinen Basiszinssatz für neue Sparkonten anführt. Die Anführung der Zinssätze erweckt den Eindruck, als gäbe es nur „Altprodukte“, bei denen Zusatzzins-Vereinbarungen getroffen worden sind.

Aus dem Preisverzeichnis geht nicht hervor, welchen Zinssatz man erhält, wenn man heute zur Sparkasse geht und ein Sparbuch anlegt. Die Angabe des Basiszinssatzes fehlt und damit die für den Verbraucher entscheidende Bezugsgröße. Auch auf der Internetseite der Sparkasse ist das normale Sparbuch nicht mehr als Anlageform aufgezeigt.

Sollte es einen aktuellen Zinssatz für normale Sparbücher geben, hat der Kunde einen Anspruch auf diesen „plus 2%“. Gibt es hingegen keine Sparbücher mehr mit variablen Zinssätzen, so entfällt die Vereinbarung, weil es keine Bezugsgröße mehr gibt. Es bleibt dann tatsächlich bei einer Verzinsung von 2%.

/...8

Aus der höheren Verzinsung der Verträge, die ab dem 06.07.1993 geschlossen wurden, kann der Verbraucher keine eigenen Zinsansprüche ableiten. Denn seine Bezugsgröße, der Basiszinssatz, kann nach Sinn und Zweck der vertraglichen Vereinbarung nur der aktuelle Zinssatz für normale Sparbücher sein. Aus anderen Verträgen mit einer anderslautenden Zusatzzinsvereinbarung kann er keine eigenen Rechte ableiten.

2.3 Kündigungsmöglichkeit

Bei dem zwischen Verbraucher und Sparkasse geschlossenen Sparvertrag handelt es sich um ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis, das die Vertragspartner jederzeit unter Einhaltung einer Frist ordentlich kündigen können. Dies ist bisher jedoch nicht geschehen.

3 Fazit

Ob die willkürliche einseitige Festlegung der Zinssätze bei kurzfristig kündbaren Spareinlagen, die von den Verbrauchern oft auf lange Frist abgeschlossen werden (Sparbücher mit dreimonatiger Kündigungsfrist), eine unangemessene Benachteiligung bedeuten bzw. wegen Verstoß gegen das Transparenzgebot nichtig sind, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Banken und Sparkassen behalten sich dieses Recht mit Verweis auf die Rechtsprechung des BGH zu längerfristigen Anlagen vor. Es gibt jedoch gute Argumente, die Grundsätze des §§ 307,308 BGB auch bei langfristigen Anlagen mit kürzerer Kündigungsfrist anzuwenden.

Eine Sparkasse kann bei einer vertraglichen Vereinbarung, 2% über einem definierten Zinssatz zu zahlen, den vereinbarten Zinssatz nicht nachträglich in verschiedene Zinssätze für Alt- und Neukunden aufspalten. Sie ist an die vertragliche Vereinbarung gebunden. Der Kunde kann dagegen vorgehen und eine Neuabrechnung auf Grundlage des tatsächlichen „Basiszinssatzes“ verlangen. Besonders problematisch ist es, wenn der Referenzzinssatz vom Kreditinstitut auf 0% gesetzt wird und damit die vertragliche Regelung faktisch aufgehoben wird.

Bestehen Zweifel, welcher Referenzzinssatz der vertraglichen Vereinbarung zugrunde zu legen ist, ist alternativ auf öffentlich zugängliche Vergleichszinssätze für das entsprechende Einlagengeschäft zurückzugreifen.

Der Verbraucher muss damit rechnen, dass ihm die Sparkasse den Sparvertrag ordentlich kündigt. Diese Vorgehensweise ist dann sinnvoll, wenn eine Kündigung finanziell nicht negativ ins Gewicht fällt weil der Kunde bei einer anderen Bank gleich gute Konditionen erhält. Zurzeit wird es allerdings schwer sein, eine Sparkasse oder Filialbank zu finden, die für ein Sparbuch mit 3-monatiger Kündigungsfrist mehr Zinsen zahlt. Direktbanken bieten derzeit für Tagesgel-

/...9

der im Schnitt circa 2,0 % an und liegen damit auf dem Niveau des bestehenden Sparbuches. Auch für Festgeld mit einem Jahr Laufzeit liegen die Zinssätze nicht höher.

Der Verbraucher steht momentan trotz des für ihn geltenden Nullprozentigen Basiszinssatzes immer noch besser da als die Inhaber der neueren Sparbücher, bei denen zwar ein Basiszinssatz von 0,25% angesetzt wird, die aber aufgrund der geringeren Zusatzverzinsung lediglich auf einen Zinssatz in Höhe von insgesamt 1,00% kommen.